

Aus der Tiroler Tageszeitung vom 03. Nov. 2014:

Erfolgreiche Bürgerwehr: so führt Hartnäckigkeit zum Ziel!

Umkämpfte Müllinsel in der Exlgasse geschlossen

Nach mehrjährigem Kampf eines Innsbruckers gegen eine direkt vor seinem Gartenzaun errichtete Müllsammelstelle wurde diese nun demontiert. Ein harter Gerichtsstreit führte zweimal zum Höchstgericht.



© Fellner Reinhard

Die dicht besiedelte Innsbrucker Exlgasse und ihre geplagten Anrainer sind nun wieder ohne Müllinsel.

Von Reinhard Fellner

Innsbruck – Vier Jahre Kampf gegen eine direkt vor dem Gartenzaun errichtete Müllinsel haben sich für einen Innsbrucker Hausbewohner nun doch noch gelohnt: Wurden doch im Oktober die Auswirkungen so einer Müllinsel für die Anwohner des Wohnbereichs Mitterweg/Dr.-Stumpf-Straße letztlich als „ortsunüblich“ und somit unzumutbar bewertet. Vor dieser Entscheidung des Innsbrucker Landesgerichtes lag jedoch eine Berufung und gleich zweimal der Weg an den Obersten Gerichtshof.

Resultat der „Bürgerwehr“: Die umstrittene Müllinsel in der Exlgasse wurde mit 20. Oktober geschlossen und mittlerweile demontiert. Rechtsanwalt Hannes Schmid (Kanzlei Stöger), der wie der Verfahrensgegner IKB (Innsbrucker Kommunalbetriebe) über die Jahre alle rechtlichen Register gezogen hatte: „Durch die nun erfolgte Demontage der Sammelstelle ist für unseren Mandanten und seine Familie wieder eine

normale Gartennutzung möglich. Dieser konnte während des Verfahrens ja nur eingeschränkt sowie im Sommer teils gar nicht mehr benutzt werden. Durch das rechtskräftige Urteil wurde jetzt für die Allgemeinheit klargestellt, dass Anwohner nicht jede Nutzung der Nachbarliegenschaften dulden müssen, auch wenn damit öffentliche Interessen bedient werden.“

Interessant für ähnlich Betroffene einer ohne Anrainerverfahren errichteten Sammelstelle ist dabei der Hinweis des Landesgerichtes, dass ein öffentliches Interesse dann nicht vom betroffenen Einzelbürger anzuerkennen ist, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist.

Damit wies die Justiz konkret auf die Missachtung der Nutzungsregelung durch „Nutzer“ der Müllinsel hin. Und stellte somit eindeutig auch für Folgefälle klar, dass nicht ein betroffener Nachbar Leidtragender dieser undisziplinierten Nutzung sein kann und andererseits der Betreiber IKB (oder andere) solche Missstände im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben abzustellen hat.

Anwalt Schmid gegenüber der Tiroler Tageszeitung: „Zentral ist hier die Erwägung, dass eine ordnungsgemäß genutzte Sammelstelle in einem Stadtgebiet derart durchaus ortsüblich sein kann, durch die Missachtung der Nutzungsregeln aber wiederum ortsunüblich werden kann, da dadurch eben über die Gebühr Lärm, Gestank und sonstige Belästigungen – auch an Sonn- und Feiertagen – entstehen. Insofern hat das Urteil über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.“

Im letzten Verfahrensgang hatte die IKB noch einmal – vergeblich – argumentiert, dass die Klage des Bürgers gegen das rechtliche „Schikaneverbot“ verstoße, da „ein absolutes Verbot des Eindringens von Abfällen die IKB bei Klagsstattgebung zur Demontage der Wertstoffinsel zwingen würde“.

Dem hielt das Landesgericht als zuständiges Berufungsgericht jedoch höchstgerichtliche Rechtsprechung entgegen. Demnach geht das öffentliche Interesse an der Erhaltung so einer Müllinsel nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen eben nicht notwendig oder auf ein tragbares Maß vermindert werden könnten.

Und hier sah das Landesgericht die undisziplinierten Entsorger als Verursacher des Übels: „Wesentlich ist, dass die Immissionen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Wertstoffsammelinsel gar nicht notwendig sind, sondern daraus resultieren, dass sich die Abfallentsorger nicht an die Vorgaben der IKB halten. So entstehen Geruchsimmissionen nur dadurch, dass nicht gereinigte Leergebinde entsorgt werden oder Abfall abgelagert wird, der dort nicht hingehört, oder dass außerhalb von 7.00 bis 20.00 Uhr Glas in die Container geworfen wird. Auch das Eindringen von Abfall in das Grundstück des Klägers hat mit dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Müllinsel nichts zu tun.“ Letztlich schlug die Justiz der IKB mögliche Maßnahmen zur Störungseindämmung, wie Kameras, Maschendrahtzaun oder Sperren der Inseln zur Nachtzeit, vor.

Aus der TT-Kompakt vom 03. Nov. 2014:

Umkämpfte IKB-Müllinsel geschlossen

Innsbruck – Vier Jahre Kampf gegen eine direkt vor dem Gartenzaun errichtete Müllinsel haben sich für einen Innsbrucker Hausbewohner nun doch noch gelohnt: Wur-

den doch im Oktober die Auswirkungen so einer Müllinsel für die Anwohner des Wohnbereichs Mitterweg/Dr.-Stumpfcker Straße letztlich als „ortsunüblich“ und somit un-

zumutbar bewertet. Vor dieser Entscheidung des Innsbrucker Landesgerichtes lag jedoch eine Berufung und gleich zweimal der Weg an den Obersten Gerichtshof. Resultat der

„Bürgerwehr“: Die umstrittene Müllinsel in der Exlgasse wurde mit 20. Oktober geschlossen und mittlerweile demontiert. Anrainer-Anwalt Hannes Schmid: „Nun wurde für

die Allgemeinheit klargestellt, dass nicht jede Nutzung der Nachbarliegenschaften zu dulden ist, auch wenn damit öffentliche Interessen bedient werden.“ (fell)